



Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Angelsportverein „Göselaue“ Mölbis 1998e.V.

Er hat den Sitz in der Stadt Rötha.

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne §21BGB unter der Vereins-Register- Nummer 10559 beim Amtsgericht Leipzig.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Angelverein vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er ist Mitglied des Anglerverbandes Leipzig e.V., dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Angelfischern der sich zum Ziel gesetzt hat, dass waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

Zweck des Vereins:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes der Verbands- und Vereinsgewässer, unter Beachtung des Sächsischen Fischereigesetzes, der Gewässerordnung und der Artenschutzprogramme des Dachverbandes.
2. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.

Aufgaben des Vereins:

1. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des natürlichen Wasserlaufes.
2. Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.
3. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörige Anlagen.
4. Förderung der Vereinsjugend
5. Förderung des Castingsportes
6. Förderung des Gemeinschaftsangelns

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Als fördernde Mitglieder, die kein aktives Angeln betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie benötigen keinen Fischereischein.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegeruch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneut werden.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Er kann jeder Zeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht es nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) durch Ausschluss. er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstossen hat.
 - b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
 - c) wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt ist.
- d) wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins oder Verbandes verstossen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- e) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichender Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden ein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beträge werden nicht zurück gewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückgegeben.

§ 6

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweiliger Entziehung von Vereinsrechten oder des Anglererlaubnisschein
- b) Zahlung von Geldbusen bis zu 250€
- c) Verweis mit oder ohne Auflege
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Gegen Entscheidungen nach a) und b) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die im Verein gehörenden, von ihm gepachteten oder vom Verband gepachteten bzw. diesen gehörenden Gewässern weidgerecht zu befischen und alle Vereinseigenen Anlagen zu nutzen. Voraussetzung dafür ist das ordnungsgemäße Führen und die pünktliche Abgabe der jeweiligen Fangkarten und Nachweise.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Angeln

- a) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- e) die Fischereiprüfung abzulegen.
- f) die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung, aus den Satzungen und Richtlinien des Anglerverbandes Leipzig e.V. und seines Dachverbandes, dem Landes verband Sächsischer Angler e.V. Die Mittglieder haben die Pflicht, die vom Landesverband Sächsischer Angler ausgegebene Gewässerordnung einzuhalten, deren Geltung sich in vollen Umfang auf sie erstreckt.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Schatzmeister zu entrichten und die beschlossenen Arbeitsstundensind abzuleisten oder in geldwerten Leistungen abzugelten.

§8

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

Zu 1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den 2.Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Weitere Vorstandsmitglieder können bei Bedarf bestellt werden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des Schatzmeisters wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1.Vorsitzenden und des 2.Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses Vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder der Vorstandsschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Sitzungen der Vorstandsschaft werden durch den 1. Vorsitzenden oder ein von ihm Beauftragten Vorstandsmitglied einberufen. Sie sind Beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Zu 2) Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von einem Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, sie erfolgt schriftlich (Brief oder E-Mail)

Es gehört zu ihren Aufgaben:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren
- 2) Die Entlastung des Vorstandes
- 3) Nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
- 4) Genehmigung des Haushaltvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
- 5) Satzungsänderung
- 6) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder über Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstandsschaft bei Ausschlüssen oder Disziplinarentscheidungen.
- 7) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere alle Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter in der Regel dem 1. Vorsitzenden, zu unterzeichnen. Muss aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, so erfolgt die Einladung während einer Frist von einem Monat schriftlich (Brief) durch ein Vorstandsmitglied.

§9

Revisoren

Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie Vorstandsschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglieder im Verein sein.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen und einen schriftlichen Bericht abzugeben.

§10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu berufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Anglerverband Leipzig e.V. Der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11

Ermächtigung

Der erste Vorsitzende ist berechtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung vornehmen.

§12

Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20. Januar 1998

Die Satzung wurde geändert in der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2003 **Beschluss 05/2003**

Die Satzung wurde geändert in der Mitgliederversammlung am 05. März 2010 **Beschluss 04/2010**

Die Satzung wurde geändert in der Mitgliederversammlung am 03. September 2013 **Beschluss 05/2013**

Die Satzung wurde geändert in der Mitgliederversammlung am 08. März 2016 **Beschluss 07/2016**

Die Satzung wurde geändert in der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2018 **Beschluss 03/2018** und **Beschluss 04/2018**

Die Satzung wurde geändert in der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2024 **Beschluss Nr.03/2024**

